



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

A) Problem

Lehrbeauftragte sind zur Ergänzung des Lehrangebots an Hochschulen gedacht. Sie sollen nebenberuflich als hochschulexterne Experten ihr im Laufe ihres Berufslebens erlerntes Praxiswissen an die Studierenden weitergeben. Dieses Prinzip wird jedoch in der Praxis immer mehr ausgehöhlt. Die Zahl der Lehrbeauftragten stieg in Bayern seit dem Jahr 2003 um 82 Prozent von 6.811 auf 12.401 Lehrbeauftragte. Zudem verdienen sich immer mehr Lehrbeauftragte ihren Lebensunterhalt allein durch diese Lehrtätigkeit. So verbringen sie viel Zeit an den Hochschulen und bringen sich in großem Maße mit ihrem Wissen, ihrer Erfahrung und ihren Ideen ein. Die Lehrbeauftragten stellen folglich mit ihrer Arbeitsleistung nicht, wie eigentlich vorgesehen, nur eine Ergänzung zum Lehrbetrieb dar, sondern tragen durch ihre Expertise und ihr Engagement wesentlich zur akademischen Lehre bei. Dennoch sind die Lehrbeauftragten in Bezug auf die Repräsentation und die Mitbestimmung an den Hochschulen gegenüber anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benachteiligt. Die Lehrbeauftragten sind zwar nach dem Bayerischen Hochschulgesetz Mitglieder der Hochschule, haben aber keinerlei Möglichkeiten der Mitgestaltung durch die fehlende Vertretung in den zentralen Hochschulgremien. Auch eine Interessenvertretung durch den Personalrat ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art nicht möglich.

B) Lösung

Das Bayerische Hochschulgesetz wird dahingehend geändert, dass den Lehrbeauftragten eine angemessene Beteiligung an den Gremien der akademischen Selbstverwaltung und eine Interessenvertretung durch den Personalrat ermöglicht wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

§ 1 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Art. 17 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BayHSchPG, mit Ausnahme der Lehrbeauftragten, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, sowie die Mitglieder nach Satz 2 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil.“

2. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten nach Abs. 1 Satz 3, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),“

§ 2 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 4 Abs. 4 Buchst. a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nr. 1 bis 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) genannten Personen sowie Lehrbeauftragte, mit einem Lehrrumfang unter vier Semesterwochenstunden; Gleiches gilt für den Personenkreis nach Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG,“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Anzahl der Lehrbeauftragten ist in Bayern über die vergangenen Jahre kontinuierlich angestiegen. Dabei hat sich auch deren Rolle verändert. Sie ergänzen nicht mehr nur das Lehrprogramm, sondern tragen die akademische Lehre wesentlich mit. Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, dass die Lehrbeauftragten ihre Interessen an den Hochschulen einbringen können. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist ihnen dies jedoch verwehrt.

Denn sie gelten nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zwar als Mitglieder der Hochschule, jedoch sind sie (mit Ausnahme der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung vom aktiven wie passivem Wahlrecht explizit ausgeschlossen. Es ist ihnen weder möglich, einen/eine Vertreter/Vertreterin in die Hochschulgremien zu wählen, noch sich selbst zur Wahl zu stellen. Die vorliegende Gesetzesänderung soll nun diese Möglichkeit der Mitbestimmung und -gestaltung für diejenigen Lehrbeauftragten schaffen, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind.

Zu § 1 Nr. 2

Um die Vertretung der Lehrbeauftragten in den zentralen Gremien der bayerischen Hochschulen zu gewährleisten, ist es des Weiteren notwendig, die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG zu erweitern. Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, werden in jene Gruppe aufgenommen. Auf diese Weise werden eine Interessenvertretung der Lehrbeauftragten sowie eine umfängliche Partizipation an der akademischen Selbstverwaltung möglich. So kann ihrer Rolle – als zentraler Eckpfeiler der akademischen Lehre an bayerischen Hochschulen – Rechnung getragen werden.

Zu § 2

Da die Lehrbeauftragten in keinem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, können sie nicht vom Personalrat vertreten werden. Vor dem Hintergrund ihrer zentralen Rolle an den bayerischen Hochschulen und der prekären Arbeitsbedingungen, die sich aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art ergeben, bedarf es einer

angemessenen Interessenvertretung durch den Personalrat. Eine Vertretung der Lehrbeauftragten durch den Personalrat erscheint für diejenigen mit mindestens einem Lehrpensum von vier Semesterwochenstunden als angemessen.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.